

beratung versicherung, mal wieder

Beitrag von „Schubbidu“ vom 6. Januar 2010 21:31

Vollständig uneingeschränkt ist das nicht, denn hier wird ein ärztliches Zeignis vorausgesetzt. Bei einer "echten" DU gilt eben nur die Entscheidung des Dienstherren zur Versetzung in den Ruhestand aus Gründen der Dienstunfähigkeit - aus welchen Gründen auch immer - als relevant.

In aller Regel fällt der Dienstherr seine Entscheidung natürlich auf der Grundlage einer amtsärztlichen Untersuchung. Insofern greift diese DU-Klausel wohl in den meisten Fällen einer DU. Aber der Teufel ist bekanntlich ein Eichhörnchen...